

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 28.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Heide IV“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Der Planbereich umfasst die Flurnummern 783, 784, 787, 788, 794, 839, 845, 846, 847, 847/1 sowie eine Teilfläche der Flurnummer 843, jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau und wird begrenzt:

Im Norden:

Die südliche Grenze der nördlichen Teilfläche aus Flurstück 843, die südliche Grenze der Flurstücke 848, 848/1, 848/2, 848/3, 848/4, jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau

Im Süden:

Die nördliche Grenze der Flurstücke 794/11, 789, jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau

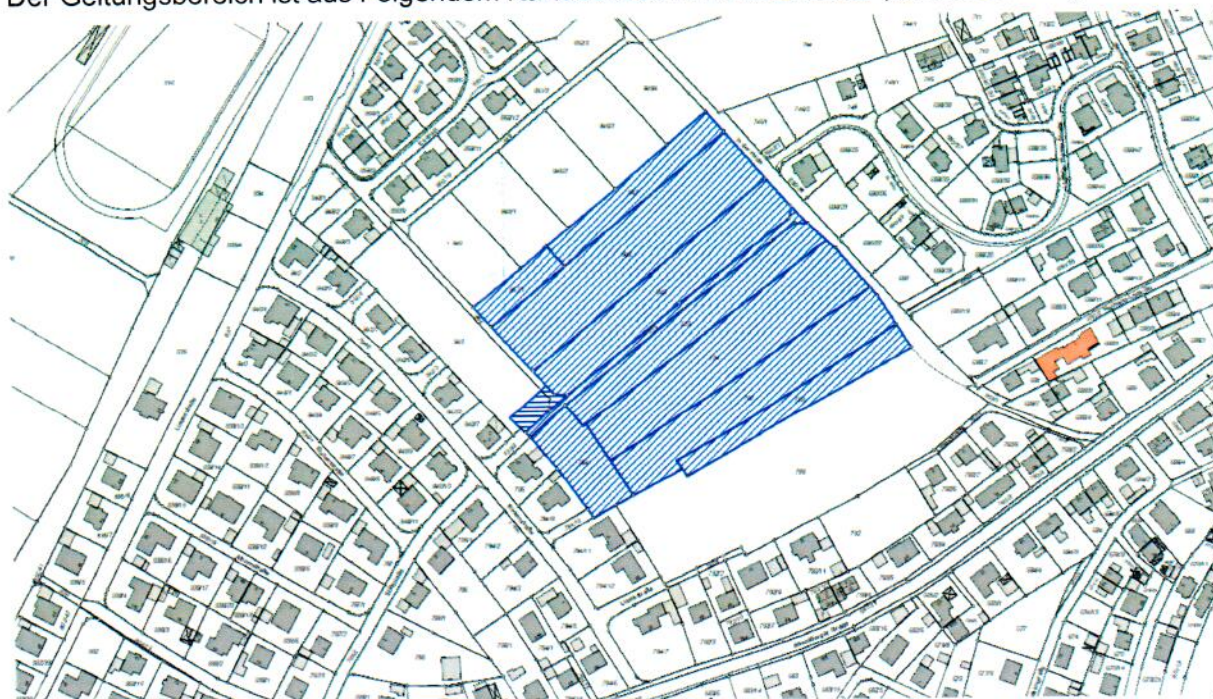
Im Westen:

Die östliche Grenze der Flurstücke 794/10, 794/9, 795, 839/2, die westliche Grenze der nördlichen Teilfläche aus Flurstück 843, jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau

Im Osten:

Durch den Weg „In der Heide“, Flurstück 853, Gemarkung Saal a.d.Donau

Der Geltungsbereich ist aus Folgendem Kartenausschnitt entnehmbar (unmaßstäblich):



Anlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Saal an der Donau verfügt über eine große Nachfrage an Bauparzellen. Zugleich sind jedoch im gesamten Gemeindebereich von Saal a.d.Donau und ganz besonders im Hauptort Saal praktisch keine frei verfügbaren Bauparzellen vorhanden. Die Erfahrung bei Ausweisung von Baugebieten in den Nebenorten hat gezeigt, dass die Bauparzellen kurzfristig verkauft und auch zeitnah bebaut wurden. Mit der Ausweisung dieser Flächen für Wohnbebauung reagiert die Gemeinde auf diese, aktuell vorhandene Nachfrage und schafft damit eine wichtige Grundlage für die weitere Entwicklung der Gemeinde.

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurde, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

**im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau - Nebengebäude –
zugehörig zu Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d.Donau zu den üblichen Geschäftszeiten:**

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Montag 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gesonderte Termine außerhalb der o.g. Zeiten können telefonisch vereinbart werden (Frau Arnold, Tel. 09441/681-28).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

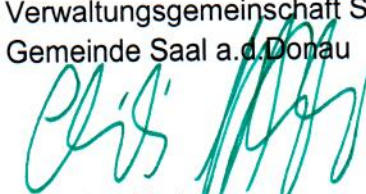
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aktueller Hinweis:

Anlässlich der COVID-19-Pandemie wird im Auslegungsraum um Beachtung des allgemeinen Abstandsgebots und um Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gebeten. Für die Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Saal a.d.Donau bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Saal a.d.Donau, den 20.08.2020
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Gemeinde Saal a.d.Donau



Christian Nerb
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel:

- a) angeheftet: 20.08.2020
- b) abgenommen: 30.09.2020